

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1984	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	9. 12. 1983	Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbauverordnung – GastBauVO –) . . .	4
232	9. 12. 1983	Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO –)	14
232	9. 12. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung	18

**Verordnung
über den Bau und Betrieb von Gaststätten
(Gaststättenbauverordnung – GastBauVO –)
Vom 9. Dezember 1983**

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
- § 5 Schilder

Teil II

Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

- § 6 Wände
- § 7 Decken
- § 8 Wand- und Deckenbekleidungen, Dämmstoffe
- § 9 Rettungswege im Gebäude
- § 10 Ausgänge
- § 11 Flure
- § 12 Treppen und Treppenträume
- § 13 Türen

Teil III

Haustechnische Anlagen

- § 14 Lüftung
- § 15 Rauchabführung
- § 16 Feuerstätten
- § 17 Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung
- § 18 Personenaufzüge
- § 19 Feuerlöschgeräte, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

Teil IV

Anforderungen an Räume

- § 20 Gasträume
- § 21 Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige
- § 22 Toilettenräume
- § 23 Küchen und Vorratsräume

Teil V

Betriebsvorschriften

- § 24 Pflichten des Inhabers
- § 25 Rettungswege, haustechnische Anlagen
- § 26 Ausschmückungen, Abfallstoffe
- § 27 Toilettenanlagen
- § 28 Übersichtsplan und Brandschutzordnung

Teil VI

Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 29 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 30 Prüfungen

Teil VII

Schlußvorschriften

- § 31 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb

1. von Schank- oder Speisewirtschaften in Gebäuden sowie mit Gastplätzen im Freien und
2. von Beherbergungsbetrieben mit mehr als acht Gastbetten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Straußwirtschaften, Berghütten, Baracken auf Baustellen, für Fliegende Bauten sowie für vorübergehend eingerichtete Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe.

§ 2

Begriffe

(1) Gaststätten sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen für Schank- oder Speisewirtschaften oder für Beherbergungsbetriebe, die jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich sind.

(2) Schank- oder Speisewirtschaften sind zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmte Gaststätten.

(3) Beherbergungsbetriebe sind zur Beherbergung von Gästen bestimmte Gaststätten.

(4) Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke bestimmt sind.

(5) Beherbergungsräume sind Wohn- oder Schlafräume für Gäste.

(6) Gastplätze sind Sitz- oder Stehplätze für Gäste.

(7) Gastbetten sind die für eine regelmäßige Beherbergung eingerichteten Schlafstätten.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Gäste und Betriebsangehörige müssen unmittelbar und zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. Für die Breite der Rettungswege gilt § 9 Abs. 3.

(2) Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mehr als 60 Gastbetten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr eine Zu- oder Durchfahrt haben

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite möglich ist.

Die Zu- oder Durchfahrt muß eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben und mindestens 3,50 m breit sein. Bei kleineren Gaststätten genügt ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,0 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2,0 m betragen.

§ 4

Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über

Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(2) In Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten, die nicht im Erdgeschoß liegen, muß mindestens ein Aufzug vorhanden sein, der für Rollstuhlbewerber geeignet ist. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschoß und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(3) Bei Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten muß mindestens 3 v. H. der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und von der Gaststätte stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Die Stellplätze sind durch Schilder zu kennzeichnen. Es kann verlangt werden, daß auf diese Stellplätze besonders hingewiesen wird.

§ 5

Schilder

Die in dieser Verordnung geforderten Schilder müssen den Anlagen 1, 2 und 3 entsprechen.

Anlagen
1, 2 und 3

Teil II

Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

§ 6

Wände

(1) Wände müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Es kann gestattet werden, daß Wände eingeschossiger Gebäude aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (B 2) hergestellt werden, wenn die Wände mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30 besitzen. Für Wände eingeschossiger Gebäude, wie Kioske, Trinkhallen, Imbißstuben, genügen normalentflammbare Baustoffe (B 2).

(2) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß über der festgelegten Geländeoberfläche in der Feuerwiderstandsklasse T 90 herzustellen.

(3) Trennwände zwischen Gaststätten und Wohnungen oder betriebsfremden Räumen sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 herzustellen. Türen in diesen Wänden sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und selbstschließend herzustellen.

(4) Trennwände zwischen Gaststätten und betriebsfremden Aufenthaltsräumen sowie Wände von Beherbergungsräumen müssen ausreichend schalldämmend sein.

§ 7

Decken

(1) Decken müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen (A) bestehen. Für Decken eingeschossiger Gebäude, wie Kioske, Trinkhallen, Imbißstuben, genügen normalentflammbare Baustoffe (B 2).

(2) Decken und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90 – AB) herzustellen, wenn sich darüber noch Aufenthaltsräume befinden.

(3) Decken zwischen Gasträumen und Beherbergungsräumen, zwischen Beherbergungsräumen sowie zwischen Gasträumen, Beherbergungsräumen und fremden Räumen müssen ausreichend schalldämmend sein.

§ 8

Wand- und Deckenbekleidungen, Dämmstoffe

(1) Bekleidungen von Wänden in Gasträumen sind einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B 1) herzustellen. Bekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen (B 2) sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(2) Bekleidungen von Decken in Gasträumen dürfen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen (B 2) bestehen; in Hochhäusern müssen sie aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B 1) bestehen.

(3) In Fluren müssen Wand- und Deckenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen (A) bestehen.

§ 9

Rettungswege im Gebäude

(1) Gänge in Gasträumen, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Gäste und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.

(2) Von jedem Gastplatz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m sein. Bei Räumen mit mehr als 400 Gastplätzen darf der Weg von einem Gastplatz bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 25 m sein.

(3) Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1,0 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Gänge in Gasträumen	0,80 m,
Türen	0,90 m,
Flure und alle übrigen Rettungswege	1,0 m.

(4) Die erforderliche Mindestbreite von Rettungswegen darf durch geöffnete Türen und feste Einbauten, wie Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und Kleiderablagen nicht eingeengt werden. In Treppenträumen sind diese Einbauten unzulässig.

(5) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Personenzahl zu berechnen.

(6) Haben mehrere, in verschiedenen Geschossen gelegene Räume gemeinsame Rettungswege, so sind bei der Berechnung die Räume des Geschosses mit der größten Personenzahl ganz, die Räume der übrigen Geschosse nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(7) Rettungswege und die zu ihnen führenden Ausgänge sind in Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten durch beleuchtete Schilder zu kennzeichnen. Als Kennzeichnung von Ausgängen und Rettungswegen kann auch ein beleuchteter oder hinterleuchteter Pfeil verwandt werden. Bei kleineren Gaststätten kann die Kennzeichnung der Rettungswege verlangt werden; dabei kann auch verlangt werden, daß die Schilder beleuchtbar sind.

(8) Fußbodenbeläge in Fluren und Treppenträumen müssen mindestens schwerentflammbar (B 1) sein; Fußbodenbeläge in Treppenträumen von Hochhäusern müssen nichtbrennbar (A) sein.

§ 10

Ausgänge

(1) Räume, die zusammen mehr als 200 Gastplätze haben, und Räume in Kellergeschossen müssen mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume haben. Einer der beiden Ausgänge darf auch durch andere Räume führen.

(2) Bei Schank- oder Speisewirtschaften mit regelmäßigen Musikdarbietungen oder Tanzveranstaltungen, wie

Diskotheiken, kann verlangt werden, daß Ausgänge ins Freie mit Schallschutzschleusen ausgestattet werden.

§ 11

Flure

(1) Jeder Flur, an dem Gasträume mit zusammen mehr als 400 Gastplätzen liegen, muß mindestens zwei Ausgänge ins Freie oder zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß ein Ausgang in höchstens 30,0 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Wände von Fluren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30 - AB) hergestellt werden.

(3) In Fluren von Kellergeschossen sind die Türen zu Räumen, die nicht von Gästen benutzt werden, mindestens in der Feuerwiderstandsklasse T 30 und selbstschließend herzustellen.

(4) Einzelne Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Drei oder mehr aufeinanderfolgende Stufen sind zulässig, wenn eine Stufenbeleuchtung vorhanden ist und die Stufen von oben beleuchtet werden können. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2.

(5) Stichflure dürfen nicht länger als 10,0 m sein.

§ 12

Treppen und Treppenträume

(1) Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoß mit mehr als 30 Gastbetten und Gasträume in Obergeschossen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Gastplätze haben, müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppeutraum zugänglich sein (notwendige Treppen). Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe mit zusammen mehr als 60 Gastbetten in Obergeschossen.

(2) Stufen von Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 28 cm haben und dürfen nicht höher als 17 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm sein. Treppen müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Treppen von mehr als 2,50 m Breite müssen durch Geländer unterteilt sein.

(3) Treppenträume sind gegen Flure durch rauchdichte und selbstschließende Türen abzuschließen. Türen zwischen Gasträumen und Treppenträumen sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse T 30 und selbstschließend herzustellen. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen dichtschießende Türen haben.

(4) In Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen darf ein Treppentraum über eine Halle mit dem Freien verbunden sein. Die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis ins Freie darf nicht mehr als 20,0 m betragen. Die Halle muß durch Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, die in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (F 90 - AB), von anderen Räumen getrennt sein. Öffnungen zu diesen Räumen müssen rauchdichte und selbstschließende Türen mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten. Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen rauchdichte und selbstschließende Türen haben. Glasfüllungen in diesen Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder aus entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Auskunftsstellen, Kleiderablagen, Verkaufsstände und Verkaufsräume können in die Halle einbezogen werden.

(5) Führt der Ausgang aus Treppenträumen über Flure ins Freie, so sind die Flure gegen andere Räume durch Wände ohne Öffnungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (F 90 - A), abzutrennen. Die Flure sind ausreichend zu beleuchten und zu lüften.

§ 13

Türen

(1) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

(2) Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig; Pendeltüren, außer zwischen Gasträumen und Küchen, müssen Bodenschließer haben. Automatische Schiebetüren können für Ausgänge ins Freie verwendet werden, wenn sie sich im Störfall selbsttätig öffnen und die Betriebssicherheit der Türen nachgewiesen ist; nichtautomatische Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig.

Teil III

Haustechnische Anlagen

§ 14

Lüftung

(1) Gasträume und andere Aufenthaltsräume müssen Lüftungsanlagen haben, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

(2) Lüftungsanlagen zur Belüftung von Schank- und Speisewirtschaften mit regelmäßigen Musikdarbietungen, wie Diskotheken, müssen so hergestellt sein, daß die Weiterleitung von Schall in fremde Räume oder ins Freie ausreichend gedämmt ist.

(3) Gasträumen bis zu 400 Gastplätzen und zugehörigen Aufenthaltsräumen müssen die Lüftungsanlagen je m² Grundfläche eine Außenluftmenge von mindestens 12 m³/h zuführen können (Außenluft-rate). Diese Außenluft-rate gilt für Außenlufttemperaturen zwischen 0°C und +26°C. Bei niedrigeren oder höheren Außenlufttemperaturen dürfen die Außenluft-raten herabgesetzt werden; folgende Werte dürfen jedoch nicht unterschritten werden:

1. bei Außenlufttemperaturen unter 0°C 6 m³/h,
2. bei Außenlufttemperaturen über 26°C 9 m³/h.

(4) Gasträumen mit mehr als 400 Gastplätzen müssen die Lüftungsanlagen eine Außenluftmenge von mindestens 30 m³/h je m² Grundfläche zuführen können.

(5) Küchen müssen Abzüge haben, die Wrasen und Dünste unmittelbar absaugen und über Dach so ins Freie abführen, daß die Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nicht belästigt werden.

§ 15

Rauchabführung

(1) Gasträume mit mehr als 400 Gastplätzen ohne Fenster oder ohne offenbare Fenster und Gasträume in Kellergeschossen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtung zum Öffnen der Rauchabzüge muß an einer jederzeit zugänglichen Stelle des Gastraumes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

(2) Rauchabzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Leitungen durch Decken, so müssen sie die gleiche Feuerwiderstandsdauer haben wie die Decke. Rauchabzugsleitungen sollen senkrecht geführt werden.

(3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(4) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie auch im Brandfall wirksam ist.

§ 16

Feuerstätten

In Beherbergungsräumen sind Feuerstätten unzulässig. Dies gilt nicht für Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen so zugeführt wird, daß ihr Feuerraum gegenüber dem Aufstellraum dicht ist.

§ 17

Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten muß zur Beleuchtung von Fluren, Treppenträumen, Ausgängen und anderen Rettungswegen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die gewährleistet, daß sich Gäste und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. Bei kleineren Gaststätten kann eine Sicherheitsbeleuchtung verlangt werden, wenn dies wegen mangelnder Übersichtlichkeit oder fehlender natürlicher Beleuchtung erforderlich ist.

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb ausgelegt ist. Bei Beherbergungsbetrieben kann als Ersatzstromquelle auch ein Stromerzeugungsgregat verwendet werden, das sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig mindestens innerhalb von 15 Sekunden einschaltet.

(3) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß in den Achsen der Rettungswege mindestens 1 Lux betragen.

(4) Ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, so ist die Beleuchtung der Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege an die Ersatzstromquelle anzuschließen.

(5) Ist eine Stufenbeleuchtung nach § 11 Abs. 4 erforderlich, so muß diese zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein.

§ 18

Personenaufzüge

(1) Neben den Türen von Personenaufzügen ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“.

(2) Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Beherbergungsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens einen Aufzug haben, der im Brandfall der Feuerwehr zur Verfügung steht (Feuerwehraufzug).

§ 19

Feuerlöschgeräte, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

(1) In Schank- oder Speisewirtschaften sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) Beherbergungsbetriebe müssen je Geschoß und Brandabschnitt mindestens einen geeigneten Feuerlöscher haben. Einer der Feuerlöscher ist in der Nähe des Treppenhauses an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen.

(3) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist. Derartige Gründe können sich insbesondere aus den örtlichen Verhältnissen, der Gebäudekonstruktion, der Durchführung der Personenrettung oder der Brandbekämpfung ergeben.

(4) Beherbergungsbetriebe müssen Alarminrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Gäste gewarnt werden können.

Teil IV

Anforderungen an Räume

§ 20

Gasträume

(1) Gasträume dürfen nicht zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. Gasträume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein.

(2) Die Grundfläche mindestens eines Gastraumes muß mindestens 25 m² betragen; für weitere Gasträume genügt eine Grundfläche von 15 m². Bei Schank- oder Speisewirtschaften, die nach Angebot und Ausstattung nur für eine kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, kann eine geringere Grundfläche gestattet werden.

(3) Bei Tischplätzen ist mit 1,0 m², bei Stuhlreihen und Stehplätzen mit 0,5 m² je Gast zu rechnen.

(4) Gasträume und zugehörige Räume in Kellergeschoßen können gestattet werden, wenn der tiefstgelegene Teil ihrer Fußbodenfläche nicht mehr als 5,0 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Türen zu Räumen, die nicht von Gästen benutzt werden, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

(5) Die lichte Höhe von Räumen muß bei einer Grundfläche

1. von nicht mehr als 50 m² mindestens 2,50 m,

2. von mehr als 50 m² mindestens 2,75 m,

3. von mehr als 100 m² mindestens 3,0 m

betragen.

Über und unter Emporen muß die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen. Abgehängte oder aufgelagerte Unterdecken, die einen Luftaustausch ermöglichen, wie Rasterdecken, dürfen die lichte Höhe bis zu 2,50 m einschränken. Für kleinere Bereiche, wie Nischen, genügt eine geringere lichte Höhe.

(6) Treppen, die zum allgemeinen Begehen bestimmt sind und die unmittelbar an mehr als 20 cm tieferliegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Emporen und Galerien müssen Fußleisten zum Schutz gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

§ 21

Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige

(1) Jeder Beherbergungsraum muß einen eigenen Zugang vom Flur haben. Bei gemeinsam vermietbaren Raumgruppen, wie Appartements, Suiten, genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar vom Flur aus zugänglich ist. Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.

(2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 m², Zweibettzimmer mindestens 12 m² groß sein; Nebenräume, insbesondere Wasch- und Toilettenräume, werden nicht angerechnet.

(3) In jedem Beherbergungsraum oder in Verbindung mit ihm muß eine ausreichende Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein, die anderen Gästen nicht zugänglich ist.

(4) Schlafräume für Betriebsangehörige dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Räumen liegen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Toilettenräume

(1) Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.

(2) In Schank- oder Speisewirtschaften sollen mindestens vorhanden sein:

Gastplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken oder Rinne	Stck. lfdm.
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 200	2	2	3	3
über 200 bis 400	3	4	6	4
über 400	– Festlegung im Einzelfall –			

(3) In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Beherbergungsräume für Gäste liegen, soll für je an-

gefangene 10 Betten eine Toilette vorhanden sein. Beherbergungsräume mit eigenen Toilettenräumen werden nicht mitgerechnet.

(4) Werden mehr als fünf Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt, so müssen Toilettenräume vorhanden sein, die ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen. Für Damen und Herren müssen getrennte Toilettenräume vorhanden sein. Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu diesen Räumen darf nicht durch Schank- oder Speiseräume oder durchs Freie führen.

(5) Toilettenräume für Damen und Herren müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jeder Toilettenraum muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken, Seifenspende und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen haben. Die Wände der Toilettenräume sind bis zur Höhe von mindestens 1,50 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein. Dies gilt nicht für die Toiletten nach Absatz 3 Satz 2.

(6) Toilettenbecken und Urinale müssen Wasserspülungen haben. Toiletten- oder Urinalräume müssen einen Fußbodenablauf mit Geruchverschluß haben; dies gilt nicht für Toilettenräume nach Absatz 3. Die Standbreite von Urinalbecken darf 60 cm nicht unterschreiten.

§ 23

Küchen und Vorratsräume

(1) Küchen müssen mindestens 8 m² Grundfläche haben. Für die lichte Höhe der Küchen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. In Kellergeschossen sind Küchen nur zulässig, wenn sich hier auch die zugehörigen Gasträume befinden.

(2) Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, ein Handwaschbecken und einen Schmutzwasserausguß haben.

(3) Fußböden müssen gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände müssen bis zur Höhe von 2,0 m einen glatten, waschfesten und hellen Belag oder einen entsprechenden Anstrich haben.

(4) Vorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben; dies gilt nicht für Kühlräume. Türen von Kühlräumen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

Teil V

Betriebsvorschriften

§ 24

Pflichten des Inhabers

(1) Der Inhaber einer Gaststätte ist dafür verantwortlich, daß

1. die technischen Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, ihrem Zweck entsprechend betrieben werden oder betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(2) Während des Betriebes von Schank- oder Speisewirtschaften und von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten muß der Inhaber oder ein von ihm Beauftragter ständig anwesend sein.

§ 25

Rettungswege, haustechnische Anlagen

(1) Rettungswege außerhalb des Gebäudes sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freizuhalten. Darauf ist durch Schilder hinzuweisen.

(2) Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen während der Betriebszeit von innen leicht zu öffnen sein.

(3) Die erforderliche Breite von Rettungswegen darf durch bewegliche Verkaufsstände, Möbel und ähnliche

Gegenstände nicht eingeengt werden. In Treppenträumen ist das Aufstellen dieser Gegenstände unzulässig.

(4) Rauchdichte und selbstschließende Türen, Türen der Feuerwiderstandsklassen T 30 und T 90 dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie dürfen offengehalten werden, wenn sie mit einer auf Rauch ansprechenden Feststellvorrichtung versehen sind.

(5) In Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, die nicht durch Tageslicht ausreichend beleuchtet sind, muß die Sicherheitsbeleuchtung vom Einlaß der Gäste ab in Betrieb sein; sie muß in Betrieb bleiben, bis die Gäste und Betriebsangehörigen die Schank- oder Speisewirtschaft verlassen haben. In Rettungswegen von Beherbergungsbetrieben, die nicht ausreichend durch Tageslicht beleuchtet sind, muß die Sicherheitsbeleuchtung ständig in Betrieb sein.

§ 26

Ausschmückungen, Abfallstoffe

(1) Ausschmückungen in Gaststätten müssen mindestens schwerentflammbar sein. In Treppenträumen müssen sie nichtbrennbar sein.

(2) Abfallbehälter in Gaststätten müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und müssen dichtschießende Deckel haben.

(3) Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluß aus den Gasträumen zu entfernen.

§ 27

Toilettenanlagen

(1) Die nach § 22 erforderlichen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(2) Seife und Handtrocknungseinrichtungen dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt benutzt werden können. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgehalten werden.

(3) Absätze 1 und 2 Satz 1 sind nicht anzuwenden, wenn der Inhaber der Gaststätte aufgrund der Lage und Art seines Betriebes nicht verhindern kann, daß in erheblichem Umfang andere Personen als Gäste diese Toiletten benutzen.

§ 28

Übersichtsplan und Brandschutzordnung

(1) Die Zahl der Gäste, die sich aus § 20 Abs. 3 ergibt, darf nicht überschritten werden.

(2) In allen Fluren von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Gastbetten ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Treppenraumes ein ständig beleuchteter Übersichtsplan anzubringen, der Angaben über die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege, die Rückzugsrichtung und die Feuerlöschrichtungen enthält.

(3) In Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten ist auf der Innenseite der Tür aus dem Beherbergungsraum zum Flur ein gut lesbares Schild anzubringen, auf dem die Lage des Raumes, der Verlauf der Rettungswege bis zu den Ausgängen oder Treppen und die Art des Alarmzeichens (§ 19 Abs. 4) darzustellen sind.

(4) Für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufzustellen und dem Personal bekanntzumachen.

Teil VI

Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

§ 29

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung Angaben enthalten über

1. die Art des Betriebes und die Nutzung der Räume (§ 1),

2. die Zahl der Gastplätze in Schank- oder Speisewirtschaften (§ 20),
3. die Gesamtzahl der Gastbetten (§ 21),
4. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis (§ 9).

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege auf dem Grundstück und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege von Gasträumen mit mehr als 400 Gastplätzen sind in einem besonderen Plan im Maßstab von mindestens 1:100 darzustellen; bei veränderlicher Einrichtung sind, soweit erforderlich, weitere Pläne vorzulegen.

(4) Über Anlagen für Beheizung, Rauchabführung und Lüftung, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmanrichtungen sowie für elektrische Sicherheitseinrichtungen können besondere Bauvorlagen verlangt werden.

§ 30 Prüfungen

(1) Die in der folgenden Tabelle genannten Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend in den angegebenen Fristen und nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen oder Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Prüfgegenstände	§	Prüfer vor der Inbetriebnahme	Prüfer bei Wiederholungsprüfungen	Frist Jahre
Feuerlöschgeräte	19	Sachkundige	Sachkundige	≤ 2
automatische Türen	13			≤ 1
Feuerlöscheinrichtungen	19	Sachverständige	Sachverständige	≤ 3
Feuermeldeeinrichtungen	19	oder amtl.	oder amtl.	≤ 3
Alarmanrichtungen	15	Prüfungen	Prüfungen	≤ 3
Rauchabzugseinrichtungen	14		oder Sachkundiger einer Fachfirma aufgrund eines Überwachungsvertrages	≤ 3
Lüftungsanlagen	17			
elektrische Anlagen				
selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	19	Sachverständige	Sachverständige	≤ 1

(2) Vor der ersten Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bericht über die Prüfung vorzulegen.

(3) Der Inhaber hat die nach Absatz 1 vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen. Er hat die für die Prüfungen nötigen Vorrichtungen bereitzustellen. Der Inhaber hat die erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen bereitzuhalten.

(4) Der Inhaber hat den Sachkundigen oder den Sachverständigen den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Er hat die von den Sachkundigen oder Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachkundigen oder dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat der Sachkundige oder Sachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, welche die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

(5) Bei Schadensfällen oder Mängeln an Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(6) Der Inhaber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Bestehen von Überwachungsverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Als Sachkundige im Sinne der Tabelle zu Abs. 1 kommen Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung und mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung in Betracht, auf die sich die Prüftätigkeit bezieht.

(8) Als Sachverständige im Sinne der Tabelle zu Abs. 1 kommen Personen mit abgeschlossener Ingenieurausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung in Betracht, auf die sich die Prüftätigkeit bezieht.

(9) Die Bauaufsichtsbehörde hat Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten in Abständen von mindestens 5 Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen nach Absatz 1 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch kleinere Gaststätten prüfen.

(10) Die Absätze 2 bis 9 gelten nicht für Gaststätten des Bundes und der Länder. Die Prüfungen derartiger Gaststätten sind von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.

Teil VII Schlußvorschriften

§ 31 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten

(1) Der Inhaber hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Gaststätten folgenden Vorschriften anzupassen:

1. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten § 9 Abs. 7 (Kennzeichnung der Rettungswege), § 19 Abs. 1 und 2 (Feuerlöscher);
2. innerhalb einer Frist von fünf Jahren § 12 Abs. 3 (Treppenträume), § 13 (Türen), § 17 Abs. 2 (Sicherheitsbeleuchtung), § 19 Abs. 4 (Alarmanrichtungen).

Auf die nachträgliche Erfüllung der Vorschriften der § 12 Absatz 3 und § 13 kann bei kleineren Gaststätten verzichtet werden, wenn im Hinblick auf ihre Lage im Gebäude, insbesondere die Zuordnung zu fremden Nutzungseinheiten, Bedenken wegen der Sicherheit oder Gesundheit nicht bestehen.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gaststätten sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung (§§ 24 bis 28) anzuwenden.

(3) Bei bestehenden Gaststätten sind die Prüfungen erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 30 Abs. 1 rechnen von dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen und Einrichtungen erstmalig geprüft worden sind.

(4) Im übrigen bleibt § 104 BauO NW unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 Abs. 1 Rettungswege außerhalb des Gebäudes sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freihält,
2. entgegen § 25 Abs. 2 Rettungswege innerhalb des Gebäudes nicht freihält oder bei Dunkelheit während der Betriebszeit nicht beleuchtet,
3. entgegen § 25 Abs. 4 rauchdichte und selbstschließende Türen sowie Türen der Feuerwiderstandsklassen T 30 und T 90 feststellt, es sei denn, daß sie mit einer auf Rauch ansprechenden Feststellvorrichtung versehen sind,

4. entgegen § 25 Abs. 5 in Schank- und Speisewirtschaften die Sicherheitsbeleuchtung bei Anwesenheit von Gästen nicht und in Beherbergungsbetrieben nicht ständig in Betrieb hält,
5. entgegen § 26 Abs. 1 für Ausschmückungen Materialien mit anderen als den dort genannten Eigenschaften verwendet,
6. entgegen § 26 Abs. 3 brennbare Abfallstoffe bei Betriebsschluß nicht aus den Gasträumen entfernt,
7. entgegen § 28 Abs. 3 das Schild zur Kennzeichnung der Rettungswege in den Beherbergungsräumen nicht oder nicht an der richtigen Stelle anbringt,
8. entgegen § 30 Abs. 1 die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
9. entgegen § 30 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt,
10. entgegen § 31 Abs. 1 die Gaststätte den dort genannten Vorschriften nicht fristgemäß anpaßt.

§ 33

Inkrafttreten

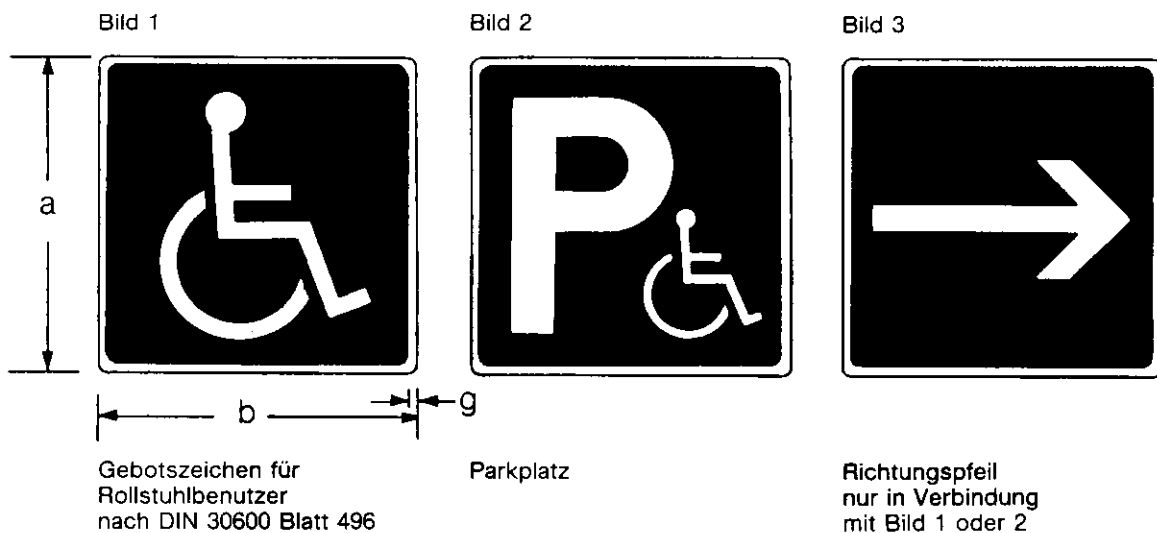
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1983

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

:



Farben der Schilder blau DIN 4844 Teil 2
Kontrastfarbe Symbole weiß
Randmaße nach DIN 825 Teil 1

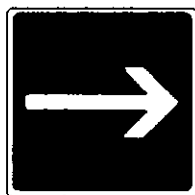
Anwendungsbeispiele



Kennzeichnung von Türen für Rollstuhlbenutzer



Pkw-Stellplatz für Rollstuhlbenutzer



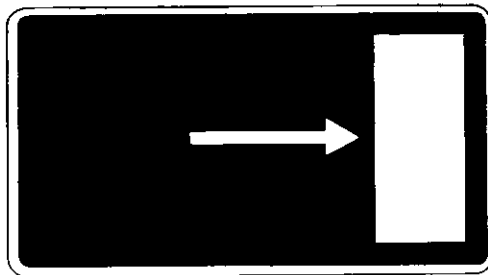
Richtungsangabe zu Pkw-Stellplätzen für Rollstuhlbenutzer

Schildgröße in mm a × b (DIN 825 Teil 1)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
148 × 148	2,5	15 m
250 × 250	3	25 m
500 × 500	5	35 m

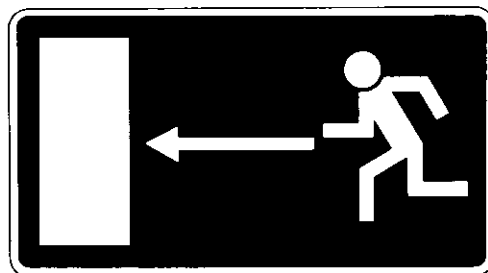
Anlage 1

Schilder zur Kennzeichnung baulicher Maßnahmen
für Rollstuhlbenutzer nach DIN 18024 Teil 1

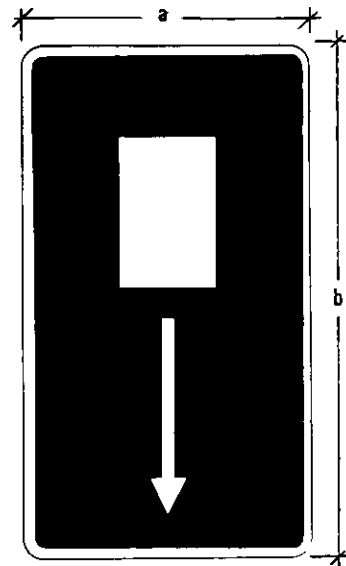
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2
Kontrastfarbe für Symbole weiß
Randmaße nach DIN 825 Teil 1



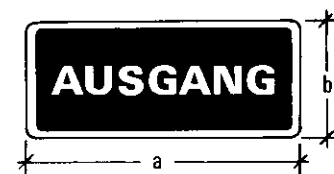
Richtungsangabe rechts
für Rettungsweg



Richtungsangabe links
für Rettungsweg

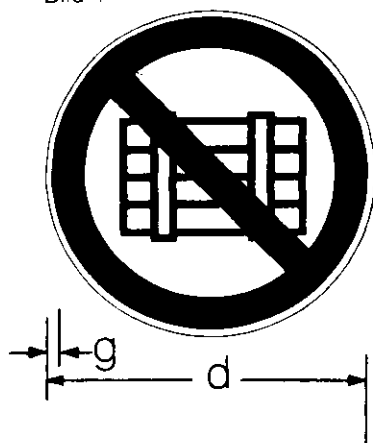


AUSGANG
(über dem Ausgang anzubringen)



Schildgröße in mm a x b (DIN 825 Teil 1)	Ausführung	für Sichtweite bis
105 x 210 148 x 297	hinterleuchtet beleuchtet	15 m
210 x 420 250 x 500	hinterleuchtet beleuchtet	25 m
297 x 594 420 x 841	hinterleuchtet beleuchtet	35 m

Bild 1

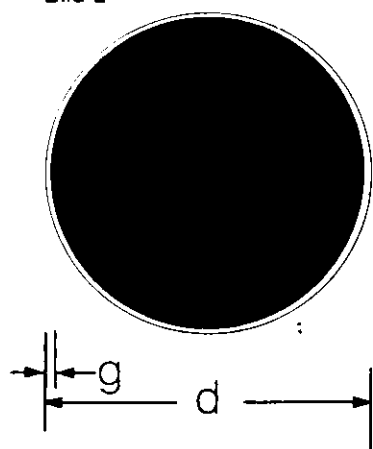


Verbotsschilder

Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten.

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844 Teil 2
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

Anlage 3

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

**Verordnung über technische Bühnen-
und Studiofachkräfte**
(Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO –)
Vom 9. Dezember 1983

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Technische Bühnen- und Studiofachkräfte
- § 3 Befähigungszeugnis
- § 4 Vorlagepflicht
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Prüfstelle

II. Prüfungsordnung

- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Vorbildung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Zeugnis

III. Schlußvorschrift

- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für technische Fachkräfte, die während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes von Bühnen und Studios nach § 115 Abs. 1 bis 3 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – anwesend sein müssen. Die Vorschriften gelten ferner für die Ausbildung und Prüfung dieser technischen Fachkräfte.

§ 2

Technische Bühnen- und Studiofachkräfte

(1) Technische Bühnenfachkräfte sind Bühnenmeister und Bühnenbeleuchtungsmeister, technische Studiofachkräfte sind Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister.

(2) Als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister darf nur beschäftigt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis (§ 3) besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnisse sind amtliche Nachweise über die Eignung als Bühnenmeister, Studiomeister, Bühnenbeleuchtungsmeister oder als Studiobeleuchtungsmeister, die von einer Prüfstelle für technische Fachkräfte erteilt worden sind.

(2) Befähigungszeugnisse für technische Bühnen- oder Studiofachkräfte anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Bestehen in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichwertige Anforderungen an technische Bühnen- oder Studiofachkräfte, so können die Befähigungszeugnisse von der Prüfstelle anerkannt werden.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Prüfstelle technischen Fachkräften

unter folgenden Voraussetzungen ein Befähigungszeugnis für eine andere Fachrichtung erteilen:

1. Bühnen- und Bühnenbeleuchtungsmeistern als Studio- oder Studiobeleuchtungsmeister, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachweisen können, die derjenigen eines Studio- oder Studiobeleuchtungsmeisters entspricht,
2. Studio- und Studiobeleuchtungsmeistern als Bühnen- oder Bühnenbeleuchtungsmeister, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachweisen können, die derjenigen eines Bühnen- oder Bühnenbeleuchtungsmeisters entspricht.

§ 4

Vorlagepflicht

Das Befähigungszeugnis ist den mit der Überwachung beauftragten zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit

Für die Erteilung des Befähigungszeugnisses sind die Prüfstellen für technische Fachkräfte zuständig. Sie sind auch zuständig für die Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse.

§ 6

Prüfstelle

Die Prüfstelle für technische Fachkräfte in Nordrhein-Westfalen ist beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf eingerichtet.

II. Prüfungsordnung

§ 7

Prüfungsarten

Es werden unterschieden Prüfungen für

1. Bühnenmeister,
2. Studiomeister,
3. Bühnenbeleuchtungsmeister,
4. Studiobeleuchtungsmeister.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem als Mitglieder angehören:

1. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. ein Beamter des höheren Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung;

ferner bei

4.1 Prüfungen für Bühnenmeister

ein technischer Direktor, technischer Oberleiter oder technischer Leiter eines Bühnenbetriebes, ein Bühnenmeister,

4.2 Prüfungen für Studiomeister

ein Leiter des Szenenbaus für Film oder Fernsehen, ein Studiomeister,

4.3 Prüfungen für Bühnenbeleuchtungsmeister

ein Leiter für Starkstromtechnik, ein Bühnenbeleuchtungsmeister,

4.4 für Prüfungen als Studiobeleuchtungsmeister

ein Leiter für Beleuchtungstechnik des Films oder Fernsehens, ein Studiobeleuchtungsmeister.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt der Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind

1. ein Lebenslauf,
2. eine Meldebescheinigung,
3. ein Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
4. Nachweise über die notwendige Vorbildung (§ 10).

§ 10

Vorbildung

(1) Die Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie entweder

- a) die Abschlußprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte bestanden haben und innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 2 Jahre lang im technischen Bühnenbetrieb (bei Prüfungen als technische Bühnenfachkraft) oder im technischen Studiobetrieb (bei Prüfungen als technische Studiofachkraft) praktisch tätig waren
oder
- b) die Meisterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie oder eine entsprechende Technikerprüfung abgelegt haben und innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 2 Jahre lang im technischen Bühnenbetrieb (bei Prüfungen als technische Bühnenfachkraft) oder im technischen Studiobetrieb (bei Prüfungen als technische Studiofachkraft) praktisch tätig waren
oder
- c) die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 4 Jahre lang im technischen Bühnenbetrieb (bei Prüfungen als technische Bühnenfachkraft) oder im technischen Studiobetrieb (bei Prüfungen als technische Studiofachkraft) entsprechend tätig waren oder ausgebildet wurden.

(2) Auf die erforderlichen praktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 kann bei Prüfungen als technische Bühnenfachkraft eine entsprechende Tätigkeit in einem technischen Studiobetrieb, bei Prüfungen als technische Studiofachkraft eine entsprechende Tätigkeit in einem technischen Bühnenbetrieb bis zur Hälfte anerkannt werden. Weist ein Prüfungsbewerber nach, daß er einen behördlich anerkannten Fachlehrgang mit Erfolg besucht hat, so verkürzt sich die nach Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit um die Lehrgangszeit, jedoch um höchstens ein Jahr.

(3) Zu den einschlägigen Fachrichtungen gehören insbesondere:

1. für Bühnenmeister und Studiomeister
Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau,
2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister
Elektrotechnik, Maschinenbau.

(4) Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks gehören:

1. für Bühnenmeister und Studiomeister das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser- und das Maschinenbauerhandwerk, das Mechanikerhandwerk,
2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister das Elektroinstallateur-, das Fernmelde-mechanikerhandwerk sowie das Elektromaschinenbauerhandwerk.

(5) Zu den einschlägigen Berufen der Industrie gehören insbesondere:

1. für Bühnenmeister und Studiomeister die anerkannten Lehrberufe Bau- und Gerätetischler, Möbeltischler, Zimmerer, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser und Stahlbauschlosser, der Lehrberuf Mechaniker,

2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Fernmeldemonteure.

(6) Bühnenmeister, welche die Prüfung als Studiomeister ablegen wollen, müssen mindestens ein Jahr im technischen Studiobetrieb tätig gewesen sein. Studiomeister, welche die Prüfung als Bühnenmeister ablegen wollen, müssen mindestens eine Spielzeit im technischem Bühnenbetrieb tätig gewesen sein.

(7) Bühnenbeleuchtungsmeister, welche die Prüfung als Studiobeleuchtungsmeister ablegen wollen, müssen mindestens ein Jahr im studientechnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sein. Studiobeleuchtungsmeister, welche die Prüfung als Bühnenbeleuchtungsmeister ablegen wollen, müssen mindestens eine Spielzeit im bühnentechnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sein.

(8) Bühnenmeister, welche die Prüfung als Bühnenbeleuchtungsmeister ablegen wollen, müssen mindestens eine Spielzeit im bühnentechnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sein. Bühnenbeleuchtungsmeister, welche die Prüfung als Bühnenmeister ablegen wollen, müssen mindestens eine Spielzeit im technischen Bühnenbetrieb tätig gewesen sein.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung entscheidet die Prüfstelle. Sie kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers Abweichungen von § 10 gestatten, soweit den Anforderungen, die nicht erfüllt sind, durch anderweitige Vorbildung oder praktische Tätigkeit gleichwertig entsprochen wird.

§ 12

Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung soll vier Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung sollen je eine Stunde für jeden Bewerber dauern.

(2) Der Prüfungsbewerber hat Kenntnisse nachzuweisen über

1. szenentechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen; er muß mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein,
2. die sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Theater und andere öffentliche Versammlungsräume und die für Bühnenbetriebe geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
3. seine Aufgaben bei Bränden, Unfällen oder sonstigen Gefahren.

(3) Der Prüfungsbewerber hat Grundkenntnisse nachzuweisen

1. für die Bühnenmeister- und Studiomeisterprüfung: über die Statik des Szenenbaus,
2. für die Bühnenbeleuchtungs- und Studiobeleuchtungsmeisterprüfung: über Schaltungen, Leitungsberechnungen und elektrische Antriebe entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE).

(4) Der Prüfungsbewerber hat besondere Kenntnisse nachzuweisen

1. für die Bühnenmeisterprüfung: über die Bühnenmaschinerie,
2. für die Bühnenbeleuchtungsmeisterprüfung: über die Beleuchtungsanlagen,
3. für die Studiomeisterprüfung: über Szenen- und Gerüstbau innerhalb und außerhalb des Studios nach den Belangen des Films und Fernsehens,

4. für die Studiobeleuchtungsmeisterprüfung:
über die besonderen Beleuchtungsanlagen des Films
und Fernsehens.

(5) Die vier Stunden dauernde schriftliche Prüfung soll sich zu gleichen Teilen auf folgende Sachgebiete erstrecken: Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ (UVV), Theater- oder Studio-Technik, Bauordnungsrecht.

(6) Die praktische Prüfung ist für technische Bühnenvorstände in einem dazu geeigneten Theater, für die technischen Studiofachkräfte in einem dazu geeigneten Film- oder Fernsehstudio abzunehmen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben haben.

Für die Notengebung gilt das System der allgemeinbildenden Schulen (Benotung von Note 1 bis 6).

Die Note der schriftlichen Prüfung geht mit 40 v. H., die Note der mündlichen Prüfung geht mit 30 v. H. und die Note der praktischen Prüfung geht mit 30 v. H. in die Gesamtbewertung ein.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Bewerber das Prüfungsergebnis durch einen entsprechenden Bescheid schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er erst nach einer erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit wieder zur Prüfung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann Art und Dauer der Ausbildung oder praktischen Tätigkeit festsetzen; ihre Dauer muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 14

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Befähigungszeugnis (§ 3) nach dem Muster der Anlage ausgestellt.

III. Schlußvorschrift

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1983

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

**Prüfstelle
für technische Fachkräfte beim
Regierungspräsidenten Düsseldorf**

Az.:

Nr.:

Befähigungszeugnis

als

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am in

Kreis wohnhaft in

wird auf Grund der am vor der Prüfstelle bei
dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestanden Prüfung bescheinigt, daß er/sie die Eignung als

.....
nachgewiesen hat.

Düsseldorf, den 19.....

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Zweite Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Vom 9. Dezember 1983

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird verordnet:

Artikel I

Die Versammlungsstättenverordnung – VStättVO vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1971 (GV. NW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte gestrichen „bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, mehr als 400 ...; maßgeblich hierbei ist die Benutzungsart, welche die größte Besucherzahl zuläßt“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hörfunk- und Fernsehstudios, die einzeln für nicht mehr als 200 Besucher bestimmt sind sowie für Räume, die überwiegend
 1. für den Gottesdienst bestimmt sind,
 2. Ausstellungszwecken dienen.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte gestrichen „oder zum Verzehr von Speisen und Getränken“.
4. In § 2 Abs. 3 werden die Worte gestrichen „oder für den Verzehr von Speisen und Getränken“.
5. § 29 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 115 VStättVO erhält folgende Fassung:

Technische Fachkräfte

(1) Bei Vollbühnen müssen während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein Bühnenmeister und ein Bühnenbeleuchtungsmeister anwesend sein. Sie müssen auch anwesend sein, wenn bei Instandsetzungsarbeiten mit wesentlichen Eingriffen in die technischen Einrichtungen der Bühne oder in die Beleuchtungsanlagen zu rechnen ist. Bei Vollbühnen mit einer Bühnenfläche bis 200 m² brauchen nur ein Bühnenmeister und ein erfahrener Beleuchter oder ein Bühnenbeleuchtungsmeister und ein erfahrener Bühnenhandwerker anwesend zu sein. Bei Vollbühnen mit einer Bühnenfläche bis zu 350 m² darf bei vorübergehender Verhinderung einer der beiden Meister durch einen erfahrenen Bühnenhandwerker oder Beleuchter vertreten werden; dies gilt nicht bei der Einrichtung, bei Generalproben und bei der ersten Aufführung von Stücken.

(2) Bei Mittelbühnen und bei Szenenflächen über 100 m² müssen während des technischen Betriebes und während der Vorstellungen ein Bühnenmeister oder ein Bühnenbeleuchtungsmeister anwesend sein, wenn die Bühne oder die Szenenfläche mit bühnentechnischen und beleuch-

tungstechnischen Einrichtungen ausgestattet ist. Sind diese Bühnen oder Szenenflächen überwiegend für Laienspiele bestimmt, wie in Schulen, Vereinshäusern, so genügt die Anwesenheit eines im Bühnenbetrieb erfahrenen Beleuchters.

(3) Bei Mehrzweckhallen, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.

(4) In Versammlungsräumen mit einer Spielfläche von mehr als 100 m² müssen während des technischen Betriebes für Film- und Fernsehaufnahmen anwesend sein:

1. wenn Aufbauten und Dekorationen verwendet werden, ein Studiomeister,
2. wenn beleuchtungstechnische Einrichtungen über Zuschauerflächen und Szenenflächen verwendet werden, ein Studiobeleuchtungsmeister,
3. wenn Aufbauten oder Dekorationen und beleuchtungstechnische Einrichtungen über Zuschauerflächen und Szenenflächen verwendet werden, ein Studiomeister und ein Studiobeleuchtungsmeister.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn bei Film- und Fernsehaufnahmen in Versammlungsräumen nach den Absätzen 1 oder 2 die Anwesenheit von Bühnenmeistern oder Bühnenbeleuchtungsmeistern erforderlich ist.

(6) Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister müssen im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach § 3 der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO) vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. S. 14) sein.

(7) Der technische Direktor, technische Oberleiter oder technische Leiter eines Bühnenbetriebes muß die Befähigungszeugnisse als Bühnenmeister und als Bühnenbeleuchtungsmeister besitzen (§ 3 TFaVO).

(8) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung die in den §§ 84 Abs. 3 und 93 Abs. 4 genannten Kältemittel verwendet werden, muß eine mit der Anlage vertraute Person während des Betriebes anwesend sein.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1983

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X